

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 79/11 S

S 21 AS 1326/11 ER (SG Detmold)

..... ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Gütersloh,
Friedrich-Ebert-Straße 31, 33330 Gütersloh,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

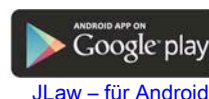
Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den
Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 11. Juli 2011 - S 21 AS 1326/11 ER -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den bezeichneten Beschluss wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab dem 10.6.2011 sowie die Bewilligung von PKH für dieses Verfahren. Zudem hat sie Anträge auf Verweisung an ein anderes SG und Ablehnung wegen Befangenheit gegen den Vorsitzenden der 21. Kammer des SG Detmold gestellt. Das SG hat den Befangenheitsantrag als unzulässig verworfen, die Anträge auf Verweisung an ein anderes SG, Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab dem 10.6.2011 sowie die Bewilligung von PKH für dieses Verfahren mit Beschluss vom 11.7.2011 abgelehnt.
- 2 Die Antragstellerin hat am 11.8.2011 beim BSG mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 8.8.2011 gegen den Beschluss des SG ausdrücklich Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Fachanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 8.8.2011 und der damit verbundene Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen diesen Beschluss des SG ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil ein Rechtsmittel, über das das BSG zu entscheiden hätte, insoweit gesetzlich nicht vorgesehen ist; über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Verweisungsantrags, des Befangenheitsantrags, des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und des PKH-Antrags entscheidet das LSG (§ 172 Abs 1, § 176 SGG). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Beschwerde ist aus demselben Grund (fehlende Statthaftigkeit) in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

